

- E = Textliche Erläuterung ergänzen
- T = Textliche Erläuterungen ändern
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Konzepts wird zur Kenntnis genommen
- K = Keine Abwägung erforderlich - wird zur Kenntnis genommen
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung von Planzeichnungen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Mobilitätskonzept „Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof“ der Stadt Fürstenwalde/Spree

AUSWERTUNG

der Beteiligung berührter Behörden und Institutionen sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne von § 4 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

in der Frist vom 15.05.2020 bis 19.06.2020 (z.T. Verlängerung bis 10.08.2020)

Mit Schreiben vom 11.05.2020 sind 35 berührte Behörden und Institutionen um Stellungnahme gebeten worden.

Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 10 eine Stellungnahme abgegeben.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
Beteiligung berührter Behörden im Sinne von § 4 sowie § 2 Abs. 2 BauGB				
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 02.06.2020			
1.1.	Erfordernisse der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen.	<i>Erfordernisse der Raumordnung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
1.2.	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens: LEPro 2007; LEP HR; RegPI-W (Regionalplanung Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“)	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
1.3.	Bebauungspläne oder Änderungen bzw. Ergänzungen rechtswirksamer Bebauungspläne, die sich aus dem Mobilitätskonzept ergeben, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung geprüft (z.B. BP 58 „Gewerbegebiet Hegelstraße“, falls durch den Alternativstandort Güterbahnhof eine Planänderung erforderlich wird). Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	<i>Geltende Rechtsvorschriften</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.	H
2.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Landeseisenbahnaufsicht, Herr Breitenstein vom 11.06.2020			
2.1.	Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.	<i>Keine Belange berührt</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree			
3.1.	Die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes, der Fokus auf eine nachhaltige Mobilität im Rahmen des Umweltverbundes und die Verlagerung des Güterbahnhofes zur Schaffung von Raum für ein neues, urbanes Stadtquartier werden aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.	<i>Zustimmung zum Konzept</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
4.	Landkreis Oder-Spree Stellungnahme vom 15.06.2020			
4.1.	Stabstelle Stärkung des ländlichen Raumes, Sicherung Daseinsvorsorge			
4.1.1.	<u>SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Kreis- und Verkehrsplanung</u>			
4.1.1.1.	Allein durch die höhere Zugfrequentierung oder kürzere Fahrzeiten steigert sich die Bedeutung des Bahnhofs für Pendler aus der Region. Deshalb sind kurze Umsteigewege zwischen Bahn, Bus, Fahrrad, Taxi und Auto unerlässlich. Gleichzeitig wurden die verkehrlichen Aspekte zum Anlass genommen, den Vorplatz mit einer besseren Aufenthaltsqualität zu versehen und somit den Bahnhof direkt in den angrenzenden Stadtraum einzubinden. Die in der Konfliktkarte dargestellten Mängel machen ersichtlich, welche Potenziale die Stadt noch hat, auch wenn gerade im Areal um den Bahnhof 6 Bebauungspläne liegen, die eine Verbesserung der Umfeldsituation nicht erreicht haben.	<i>Zusammenfassung Anlass des Konzeptes</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
4.1.1.2.	Zu betrachtende Handlungsfelder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebotsentwicklung bzw. -optimierung von Zu Fußgehenden, Radfahren, ÖPNV, Car-Sharing, öffentlichen Fahrradverleihsystemen und anderen Mobilitätsdienstleistungen, ▪ Verknüpfung zu kundenfreundlichen Mobilitätsangeboten und Wegeketten ▪ Vermarktung ▪ Integrierte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (verkehrssparende Strukturen) Berücksichtigung vorliegender kommunaler Fachpläne (NVP, VEP, Lärmaktionspläne, Klimaschutzkonzepte, Bauleitplanungen etc.)	<i>Handlungsfelder</i>	Keine Abwägung erforderlich. Die Aussage deckt sich mit der Intention der Planung.	K
4.1.1.3.	Ziele sollten sein: <ul style="list-style-type: none"> - die Stärkung der Altstadt als Wohn-, Kultur- und Wirtschaftsstandort, - die Erhöhung der Aufenthaltsqualität, - eine verbesserte Erreichbarkeit vor allem für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer sowie die Einbindung neuer Mobilitätsangebote, wie Bike- und Car-Sharing. 	<i>Ziele</i>	Keine Abwägung erforderlich. Die Aussage deckt sich mit der Intention der Planung.	K
4.1.1.4.	Sich daraus ergebende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - die Ausweitung der Fußgängerbereiche, - mehr Angebote für Fahrradstellplätze, 	<i>Maßnahmen</i>	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind berücksichtigt.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - barrierefreie Wege und ÖPNV-Haltestellen, - neue Mobilitätsstationen sowie - die Unterbindung des Durchgangverkehrs und - die Neuorganisation des PKW-Parkens. 			
4.1.1.5.	Insbesondere sollte geprüft werden, wie sich der städtische und regionale Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) besser miteinander vernetzen lässt, welche stärkere Rolle das Fahrrad/E-Bike – auch in Kombination mit dem ÖPNV – bei der Flächenerschließung einnehmen kann und welche innovativen Mobilitätsangebote sich eignen, um insbesondere den Bedarf langfristig und wirtschaftlich vertretbar befriedigen zu können.	<i>Vernetzung ÖPNV</i>	Die Hinweise sind berücksichtigt.	K
4.1.1.6.	Damit würden sich Fragen der Parkflächen für MIV außerhalb des Zentrums ergeben, die in der engen Verbindung mit dem städtischen Nahverkehr stehen sollten und sich somit zum Alternativstandort entwickeln könnten. Die maßgeblichen Attribute sind dabei die Nachhaltigkeit von Mobilität im Sinne von Klimaschutzaspekten, die Bezahlbarkeit, die Umsetzungsfähigkeit und die Aktualität in Bezug auf Digitalisierung und innovative Mobilitätsformen bieten.	<i>Stellplätze, städtischer Nahverkehr</i>	Die Anregung wurde im Rahmen des Verfahrens (nicht abschließend) diskutiert. Daher wurde sie als weiterer Untersuchungsbedarf in die Ergebnisdokumentation (S. 34) aufgenommen.	K
4.1.2.	<u>FB Wirtschaftsförderung</u>			
4.1.2.1.	Das Bahnhofsumfeld, als Betrachtungsraum des Mobilitätskonzeptes, umfasst auch eine Güterverkehrsanlage, die als Umschlagplatz zwischen Gütertransporten auf der Straße und auf der Schiene genutzt wird. Sie befindet sich nördlich des Bahnhofes. „Die Ladegleise wurden in den letzten Jahren durch die DB Cargo erneuert. Ihre „...momentane Auslastung ... ist sehr hoch.“ In der Ergebnisdokumentation für das Mobilitätskonzept wird für diese Fläche die Möglichkeit der Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers gesehen. Das städtebauliche Entwicklungspotenzial dieser Fläche ist anzuerkennen. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Fürstenwalde/Spree, die als Regionaler Wachstumskern ein bedeutender Industriestandort ist, ist die trimodale Erreichbarkeit für Güterverkehre jedoch von großer Bedeutung. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt als Wirtschaftsstandort zu sichern wird nachdrücklich empfohlen, einen Wegfall der o.g. Güterverkehrsanlage zu kompensieren, indem die Verfügbarkeit entsprechender Infrastruktur an anderer Stelle abgesichert wird.	<i>Kompensation der wegfallenden Güterverkehrsanlage</i>	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis deckt sich mit der Intention der Planung.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Die Verlagerung des Verladebahnhofs, wie sie in der Ergebnisdokumentation erwähnt wird, ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüßen.			
4.2.	Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement			
4.2.1.	<u>SG Kreisliche Infrastruktur</u>			
4.2.1.1.	Von Seiten der Straßenbaubehörde LOS bestehen keine Bedenken. Die Belange der Kreisstraßen welche von der Straßenbaubehörde LOS vertreten werden, werden nicht berührt.	<i>Hinweis</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
4.3.	Umweltamt			
4.3.1.	<u>SG Untere Naturschutzbehörde</u>			
4.3.1.1.	Als Zielsetzung „Stärkung des Umweltverbundes“ sollte nicht nur die Vernetzung und Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und der Fahrradnutzung gesehen werden, sondern auch der Verbund an Grünstrukturen in der Stadt in diesem Bereich. Dies trägt nicht nur zur Verbesserung des Stadtbildes bei, sondern ist gerade im Innenstadtbereich für das Stadtklima und den Biotopverbund siedlungsbewohnender Arten von besonderer Bedeutung. Zu diesen Themen hat die Stadt Fürstenwalde/Spree schon einige Vorarbeiten geleistet, die auch in den vorliegenden Konzeptionen Anwendung finden sollten (Flyer und Richtlinie „Biodiversität in der Stadt“ 2019, Entwurf Landschaftsplan 02/2019). So stellt die Karte 10 des Landschaftsplanentwurfes zu erhaltende und zu entwickelnde Grünverbindungen dar, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Stadtpark – Forst südlich Ausbau Ost - Stadtpark/Parkallee – Martini-Garten 	<i>Verbund an Grünstrukturen</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Die im Landschaftsplan der Stadt Fürstenwalde/ Spree enthaltenen zu entwickelnden Grünverbindungen wurden berücksichtigt und in das Konzept integriert bzw. weiterentwickelt. Die Ergänzung / Anpassung von Grüninfrastruktur im direkten Bahnhofsumfeld ist im Rahmen der weiterführenden Objektplanungen zu klären.	K
4.3.1.2.	So sollten bei der Prioritätensetzung, zukünftigen Ausschreibungen und Wettbewerben auch Klimaschutz und Biodiversität wesentlicher Bestandteil der Planung und letztendlich Ausführung sein.	<i>Klimaschutz und Biodiversität</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
4.3.1.3.	Es sollten alle vorhandenen Gehölzbestände in die Neukonzipierung integriert werden, da sie aufgrund ihrer Größe schon jetzt ortsbildprägend und schattenspendend sind. Ein Baum ist schnell gefällt, jedoch bedarf es gerade in Innenstädten an Zeit und Pflege, Neupflanzungen dahingehend zu entwickeln.	<i>Baumbestände</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Das Konzept sieht die Integration eines Großteils des Baumbestandes und die Ergänzung durch Baum-Neupflanzungen (bspw. entlang der Karl-Marx- oder Trebuser Straße) vor.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
4.3.1.4.	Dies betrifft in erster Linie die Bereiche Handlungsschwerpunkt 3 (HS), der die Verbundstruktur Stadtpark – Allee/Karl-Marx-Str. darstellt. Die vorhandenen Gehölzbestände zwischen Stadtpark und Wasserturm sind unbedingt zu erhalten. Auch die Bäume nördlich der Bahn (HS 1) auf dem jetzigen Parkplatz sind zu integrieren. Durch Neupflanzungen sind Grünverbindungen zu erhalten und neu zu schaffen.	<i>Baumbestände</i>	Ein vollständiger Erhalt des Baumbestandes auf dem jetzigen P+R-Stellplatz nördlich der Gleisanlagen wird aufgrund der angestrebten städtebaulichen Entwicklung im Sinne eines urbanen Stadtquartiers als relativ unwahrscheinlich eingeschätzt. Freiraum / Grüninfrastrukturplanung in diesem Bereich sind Bestandteil weiterführender Planungen.	H
4.3.1.5.	Bei der Umgestaltung der einzelnen HS sollte man sich bewusst sein, dass jede weitere Versiegelung jetzt noch offenen Bodens mehr zur Aufheizung des Stadtklimas beiträgt. Schon jetzt heizen sich die Flächen am Bahnhof schnell und stark auf. Dies ist insbesondere im Bereich des neuen Fahrradparkhauses und im Bereich Verladebahnhof von Bedeutung. Die Planungen sehen hier eine weitere Befestigung jetzt noch offenen Bodens vor. Es sollten so wenige Neubefestigungen wie möglich erfolgen. Möglichkeiten sind zu prüfen, ob Bereiche entsiegelt und bepflanzt werden können. Auch könnten offenporige Decken mit Klimabaustoffen anstatt vollversiegelter Flächen entstehen und auch wassergebundene Wegedecken. So gibt es mittlerweile Baustoffe, die Platzregen standhalten.	<i>Versiegelung, Stadtklima</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren (bspw. im Rahmen eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs).	H
4.3.1.6.	Die Gestaltung bzw. Frequentierung einer Sitztreppe besitzt durchaus Charme macht im Sommer jedoch nur Sinn, wenn ausreichend Bäume als Schattenspender vorhanden sind. So könnten entlang der Böschung auch „blühende Hänge“ entstehen, auch eine Liegewiese wäre denkbar. Fassaden- und Dachbegrünungen sollten generell bei geplanten Gebäuden vorgesehen werden.	<i>Freitreppe</i>	Das Konzept sieht eine Freitreppe mit integrierten Baumpflanzungen und Klimaanpassungsmaßnahmen (bspw. Dach- und /oder Fassadenbegrünung bei Neubauten) vor. Weitere Varianten der Gestaltung der Freitreppe sind ebenfalls Gegenstand nachgeordneter Verfahren (bspw. eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs).	H
4.3.1.7.	Hinsichtlich der Verlagerung des Verladebahnhofs weist die uNB darauf hin, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dies ist im Planungsprozess rechtzeitig zu berücksichtigen.	<i>Verlagerung Verladebahnhof</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
4.3.2.	<u>SG untere Wasserbehörde</u>			
4.3.2.1.	Erfolgte keine Stellungnahme	<i>Keine Stellungnahme</i>	Keine Abwägung möglich.	K
4.3.3.	<u>SG untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde</u>			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
4.3.3.1.	<p>Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen gegenwärtig Erkenntnisse vor, innerhalb des geplanten Bereiches des Verladebahnhofs (Gemarkung: Fürstenwalde, Flur: 94, Flurstück: 99, (107), [RWETRS89: 3435893, HWETRS89: 5802346]) respektive der Staatsreserve (Gemarkung: Fürstenwalde, Flur: 31, Flurstück: 139, 142, 146, 147, 150, 152, 153, 154, [RWETRS89: 3434322, HWETRS89: 5803099]) auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG schließen lassen.</p> <p>Die Grundstücke werden deshalb im Altlastenkataster unter den Registriernummern „0224671269“ und „0224671127“ mit den Bezeichnungen „Tanklager in Füwa. Am Bahnhof (Güterbahnhof)“ und „ehemalige Staatsreserve“ geführt.</p> <p>In der Vergangenheit wurden auf diesen Grundstücken höchstwahrscheinlich mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen, sodass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Böden vermutet werden müssen. Bei einer Nutzungsanpassung der ehemaligen Flächen der Staatsreserve (Verlagerung des Verladebahnhofs) muss eine entsprechende Neubewertung der Altlastensituation erfolgen. Auch im Bereich des Verladebahnhofs - hier soll unter Einbeziehung der Park & Ride Fläche ein urbanes Stadtquartier (Mischnutzung mit Wohnen, Kunst und Kultur) geschaffen werden – muss, aufgrund der Vornutzung sowie des Altlastenverdacht, eine Neubewertung (Gefährdungsabschätzung) der Flächen für eine sensible Folgenutzung zwingend erfolgen. In einem Bebauungsplan sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.</p>	<i>Altlastenverdacht</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
4.4.	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung			
4.4.1.	<p>Aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) sind folgende Hinweise bei der weiteren Planung des o.g. Bauvorhabens zu beachten:</p> <p><i>1. Standortentwicklung Trebuser Str. 60; Ertüchtigung Bestandsgebäude Haus 4 zur Zwischennutzung mit sozialen Einrichtungen; Nachhaltige städtebaulich-bauliche Entwicklung des Grundstücks "Eisenbahnstraße 118"</i></p> <p>Künftige soziale Einrichtungen sind als Gewerbe im Sinne der gültigen Abfallentsorgungssatzung anzusehen. Gewerbe sind mit Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit als Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Jede wirtschaftlich selbstständige Gewerbeeinheit ist als ein Gewerbegrundstück zu betrach-</p>	<i>Abfallentsorgung bei Gewerbegrundstücken</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	ten. Die anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Überlassungspflichtig sind diese Abfälle dann, wenn keine Verwertung erfolgt und vom Abfallerzeuger gegenüber dem LOS keine Verwertung nachgewiesen wird. Bei konkreteren Planungen wird der öRE zu den Belangen der öffentlichen Abfallentsorgung detaillierter Stellung nehmen.			
4.4.2.	<i>2. Sanierung und teilräumliche Anpassung der Trebuser Straße im Übergangsbereich zum neugestalteten Bahnhofplatz</i> Anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Überlassungspflichtig sind diese Abfälle dann, wenn es sich um keine gefährlichen Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt, wenn keine Verwertung erfolgt und vom Abfallerzeuger gegenüber dem LOS keine Verwertung nachgewiesen wird.	<i>Bau- und Abbruchabfälle</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
4.4.3.	<i>3. Verlagerung / Einhausung Müllstandort am Bahnhofsvorplatz</i> Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen. Bei der Planung ist entsprechend der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen. (Tabelle zu Platzbedarf für Abfallbehälter in Stellungnahme enthalten)	<i>Abfallbehälter im öffentlichen Raum</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
4.5.	Bauordnungsamt			
4.5.1.	<u>SG Technische Bauaufsicht</u>			
4.5.1.1.	Von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde werden zum Mobilitätskonzept der Stadt Fürstenwalde/Spree keine Bedenken erhoben.	<i>Keine Einwände</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
4.5.2.	<u>AG Denkmalschutz</u>			
4.5.2.1.	Durch das o.g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand Bodendenkmale nicht betroffen. Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises	<i>Bodendenkmale</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Oder- Spree und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)			
4.5.3.	<u>AG Bauleitplanung</u>			
4.5.3.1.	Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Konzept.	<i>Keine Einwände</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
4.6.	Kataster- und Vermessungsamt			
4.6.1.	Wie der Darstellung in der Anlage zu entnehmen ist befinden sich Vermessungsmarken und Grenzzeichen im Bereich der o. g. Baumaßnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I / 2019, Nr. 32) die Vermessungsmarken der Landesvermessung und die Grenzzeichen einen besonderen Schutz genießen. Die Festpunkte der Landesvermessung (Lage-, Höhe- und Schweremarken) sind nach § 24 (3) BbgVermG durch eine Schutzfläche von 2 m Durchmesser geschützt. Die vorsätzliche oder fahrlässige Überbauung, Abtragung oder sonstige Veränderung dieser Schutzfläche stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 (1) Pkt. 5 BbgVermG dar. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Punkte dürfen nach § 24 (2) BbgVermG weder vorsätzlich noch fahrlässig gefährdet werden. Eine Zuwiderhandlung stellt nach § 29 (1) Pkt. 4 BbgVermG eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Wiederherstellen oder Richten dieser Punkte darf nur von den im Gesetz benannten Stellen erfolgen. Das vorsätzliche oder fahrlässige Einbringen, Verändern oder Entfernen von Marken der	<i>Vermessungsmarken und Grenzzeichen</i>	Der Hinweis und die dazugehörige Anlage werden zur Kenntnis genommen.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Landesvermessung oder Grenzzeichen [§ 29 (1) Pkt. 2 BbgVermG] sind ebenfalls Ordnungswidrigkeiten. Die hier genannten Ordnungswidrigkeiten werden nach § 29 (2) BbgVermG mit bis zu 50.000€ geahndet.			
4.7.	Stabstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz			
4.7.1.	<u>SG vorbeugender Brandschutz</u>			
4.7.1.1.	Aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	<i>Keine Einwände</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
4.8.	Kämmerei und Kreiskasse			
4.8.1.	<u>AG ÖPNV</u>			
4.8.1.1.	<p>Wie aus den o.g. Unterlagen ersichtlich, gab es eine rege Diskussion zur Neugestaltung des nördlichen und südlichen Bahnhofsumfeldes, hier speziell zur Neuorganisation der Bushaltestellen. Diese wird notwendig, da die gegenwärtigen Verkehrsbedingungen gerade im südlichen ZOB-Bereich dringend einer Veränderung bedürfen, um die Verkehrs- und Wegebeziehungen zu den ÖPNV-Anlagen sicherer zu gestalten.</p> <p>In Absprache mit der bedienenden Busverkehrsgesellschaft BOS GmbH wurden folgende Anforderungen an die Neuordnung des ZOB gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von sieben Abfahrtssteigen für Gelenkbusse / 3-Achser-Busse, - Bereitstellung eines weiteren Bussteigs für den Schienenersatzverkehr (SEV) der separat angefahren werden kann, - Bereitstellung von Betriebshaltestellen für insgesamt fünf Gelenkbusse und - weitere Abstellflächen für eine stetige SEV-Haltestelle (wenn möglich für bis zu drei SEV-Busse) sowie - grundsätzlich Herstellung barrierefreier, überdachter und zu Fuß sicher erreichbarer Haltestellen 	<i>Neuordnung ZOB</i>	Die benannten Anforderungen wurden bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt.	K
4.8.1.2.	Das Planungsbüro hat versucht, diese Anforderungen in den Machbarkeitsuntersuchungen in kurz-/ mittel- und langfristigen Maßnahmen darzustellen. Grundlegendes Problem sind die knappen Reserven im Liegenschaftsbereich. Ohne zusätzlichen Flächen sowie großer Umplanungen können o.g. Forderungen nicht erfüllt werden, was ab 12/2022 zu noch größeren Problemen führen wird, wenn die Taktung des RE1 sich verändert.	<i>Fehlende Reserven im Liegenschaftsbereich</i>	Die benannten Anforderungen wurden bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
4.8.1.3.	Durch die BOS GmbH wurden weitere Vorschläge und Hinweise gerade auch für den Nordbereich eingebracht, die auch von Seiten des Aufgabenträgers so gesehen werden. Diese sollten auch in diesem Konzept mindestens aufgenommen und bewertet werden. Die strikte Verlagerung der SEV-Haltestellen auf die Nordseite ist durch den südlichen Platzmangel festzulegen. Auch die Neuordnung der dortigen Haltestellen ist zwingend und vordergründig einzuordnen (2022 läuft die Zweckmittelbindung aus). Der Vorschlag im Masterplan ist nicht zielführend.	<i>SEV-Haltestellen im Nordbereich</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Vorschläge der BOS sind im Zuge der verkehrsplanerischen Begleitung geprüft worden. Es wurde festgestellt, dass diese nicht vollständig umgesetzt werden können. Gründe sind u. a. die erforderlichen Bewegungs- und Sicherheitsräume – insbesondere der höhere Flächenbedarf in Kurvenfahrten. Darüber hinaus sind noch andere fachplanerische bzw. städtebauliche Anforderungen zu berücksichtigen.	K
4.8.1.4.	Da diese Planung noch keine Genehmigungsplanung darstellt, sind für den südlichen Bereich durch die jetzigen und zukünftigen Busbewegungen die alten und die neuen Bushaltestellen vom Standort her noch einmal zu hinterfragen. Hier besteht noch Klärungsbedarf. Das wird auch zwingend erforderlich, da diese Maßnahme nach der neuen Rili Invest des Landes gefördert wird. Im Zuge des Antragsverfahrens ist das mit zu beachten. Auch die neuen Standorte der B+R-Anlagen im nördlichen und südlichen Bereich einschließlich der Wegebeziehungen dorthin, Taxistellplätze und deren Warteflächen sowie eine zweite Querung der Gleise im westlichen Bereich sind auf die realistische Machbarkeit zu prüfen.	<i>Bushaltestellen und P+R-Anlagen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verkehrsplanerischen Begleitung wurden Varianten hinsichtlich der fahrgeometrischen Anforderungen, insbesondere der Bewegungs- und Sicherheitsräume, sowie der mobilitätsgerechten Erreichbarkeit geprüft. Im aktuellen Konzept können 12 Haltestellen (Bestand: 11) untergebracht werden. Alle Haltestellen sind durch Gelenkbusse befahrbar und 7 Haltestellen sind davon unabhängig durch Gelenkbusse befahrbar. Gleichzeitig kann die Anzahl an (theoretischen) Konfliktpunkten auf der Fahrbahn reduziert werden (Stichwort: „Schwächere“ Verkehrsteilnehmer vs. Bus). Zudem ist der SEV vollständig abwickelbar. Die gemeinsam mit der BOS und dem Landkreis formulierten Anforderungen (bis auf einen weiteren Aufstellplatz im Norden) sind in der aktuellen Planung berücksichtigt. Weitere Untersuchungen zur Erschließung folgen im weiteren Verfahrens- bzw. Planungsschritt.	N
4.8.2.	<u>AG Liegenschaften</u>			
4.8.2.1.	Der Landkreis Oder-Spree ist Eigentümer des Grundstückes Karl-Marx-Straße 11/12 in 15517 Fürstenwalde/Spree.	<i>Grundstück Karl-Marx-Straße 11/12</i>	Der Text der Ergebnisdokumentation wird entsprechend ergänzt/ angepasst (S. 29/ 30: Absatz „Grundstück KWU-Gebäude“)	T

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Unter Punkt 6.3.3 Südliches Bahnhofsumfeld ist dieses Grundstück als Potenzialfläche ausgewiesen, das „ggf. zur Funktionsstärkung bzw. zur Entlastung des Platzes beitragen“ könnte. Hierzu möchte der Landkreis Oder-Spree anmerken, dass das Grundstück mittelfristig einer Nutzung zugeführt wird.</p> <p>Eine Veräußerung kommt daher derzeit nicht in Betracht.</p>			
4.9.	Gesundheitsamt – SG Hygiene und Umweltmedizin			
4.9.1.	Aus der Sicht des Gesundheitsamtes, SG Hygiene/Umweltmedizin, sind keine weiteren Hinweise zum Mobilitätskonzept „Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof“ – Fürstenwalde/Spree erforderlich.	<i>Keine Hinweise</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
4.10.	Gleichstellungsbeauftragte, Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte/r			
4.10.1.	<p>Bei den Baumaßnahmen müssen die Vorschriften der DIN 1840-3 und 32984 Beachtung finden.</p> <p>Neben den Behinderten und Seniorinnen und Senioren sind Kranke, Kleinwüchsige und Schwergewichtige, Schwangere und Eltern mit Kleinkindern, Reisende mit Gepäck und Fahrradfahrer gelegentlich auf Barrierefreiheit angewiesen.</p> <p>Entsprechend wird nicht mehr über additive Sonderlösungen diskutiert „Design for all“ verlangt Flexibilität in Hinblick auf verschiedene Nutzer und deren Möglichkeiten.</p> <p>Angesichts der demografischen Entwicklung bekommt ein barrierefreier Nahverkehr immer größere Bedeutung. Für alle Generationen gilt: Die uneingeschränkte individuelle Mobilität ist entscheidend für gesellschaftlichen Austausch und soziale Teilhabe. Ein selbstbestimmtes Leben im Alter und bei Behinderung erfordert deshalb eine Unterstützung bei der Bewältigung von Wegstrecken.</p> <p>Gegenwärtige und weit in die Zukunft reichende demografische Veränderungen werden tief greifende Umgestaltungen des Lebens in den Kommunen zur Folge haben. Sich frühzeitig darauf einzustellen, ist unbedingt notwendig. Daher kann der Maßnahme aus Sicht der Gleichstellungs-, Ausländer-, behinderten- und Seniorenbeauftragten unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen nur zugestimmt werden.</p>	<i>Barrierefreiheit</i>	Die Stellungnahme stützt die Intention der Planung.	K
5.	Amt für Straßenverkehr und Ordnung			
	Stellungnahme vom 11.06.2020			
5.1.	Gemäß der Konfliktanalyse kommt es aktuell zu räumlichen Engpässen und zugeparkten Haltestellen im Bereich des ZOB. Wird dem MIV das Befahren des ZOB untersagt,	<i>K+R-Stellplätze „Am Bahnhof“</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	ist dies zielführend in Bezug auf das Konfliktpotenzial innerhalb des ZOB. Allerdings verschiebt sich der Bring-/Holverkehr vermutlich in die Straße „Am Bahnhof“. Aus diesem Grund empfiehlt es sich ausreichend K+R-Stellplätze in diesem Bereich zu schaffen.		Es wird die Einrichtung weiterer K+R-Parkplätze z. B. durch Verwendung bereits bestehender, straßenbegleitender Parkplätze geprüft. Vorschlag: Die Stellplätze vor dem Pfennigland (derzeit 2 h Befristung) könnten dieselbe Regelung wie die Stellplätze vor dem LOS-Gebäude (30 min) erhalten.	
5.2.	Aktuell wird der Parkplatz im Geltungsbereich B-Plan Nr. 112 (ehem. Rewe) ebenfalls durch Pendler genutzt. In Folge der Weiterentwicklung des „Nahversorgungszentrums Nord“, entfallen diese Parkmöglichkeiten für Pendler. Dies sollte möglichst bei Stellplatzbedarfsplanung berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass im Bahnhofsumfeld ausreichend Stellplätze eingerichtet werden sollten.	<i>Stellplatzbedarfsplanung</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Der zukünftige Pkw-Stellplatzbedarf wurde mittels zweier Szenarien berechnet und die ermittelten Werte gemäß dem für Brandenburg gültigen „Leitfaden Parken am Bahnhof“ überprüft.	Z
5.3.	Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Da die „Trebuser Straße“ und die Straße „Am Bahnhof“ Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Frequentierung sind, kommt die Anordnung voraussichtlich nicht in Betracht.	<i>Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft. Ziel der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches ist es, den durch unterschiedliche Verkehrsteilnehmer stark frequentierten Stadtraum mit seinen unterschiedlichen Funktionen stärker miteinander zu verflechten, nachhaltig aufzuwerten und insbesondere für den Fuß- und Radverkehr attraktiv und sicherer zu gestalten. Die Anordnung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung wird im weiteren Verfahren geprüft.	H
5.4.	Die Wahl der Oberflächenbefestigung sollte an die zu erwartenden Geschwindigkeit und die daraus entstehende Lärmentwicklung der Beläge orientiert werden.	<i>Oberflächenbefestigung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
5.5.	Eine klare bauliche Trennung der einzelnen Verkehrsräume sollte aus Identifikationszwecken angestrebt werden.	<i>Trennung der Verkehrsräume</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Straßenräume hoher Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion normalerweise eine kompakte Gestaltung empfohlen ist. Ein Grund dafür ist, dass damit die Wahrnehmung der untergeordneten Funktion und damit die gegenseitige Rücksichtnahme bzw. das kooperative Verhalten gefördert bzw. „erzwungen“	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
			wird. Insbesondere wird dem Kfz-Verkehr verdeutlicht, dass er gegenüber den „schwächeren“ Verkehrsteilnehmern eine allenfalls gleichberechtigte Rolle hat. Der Zielstellung entsprechend soll auch die Aufenthaltsqualität („Platzcharakter“) im Bahnhofsumfeld erhöht werden, sodass in diesem Fall eine „weiche“ Separation der Verkehrsflächen und weniger eine bauliche bevorzugt wird.	
6.	Landesamt für Umwelt			
6.1.	Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme vom 08.06.2020			
6.1.1.	Dem Mobilitätskonzept stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.	<i>Immissions-schutz</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
6.1.2.	Im weiteren Planverfahren bzw. in ggf. anschließenden Bebauungsplan-/baugenehmigungsverfahren sind insbesondere Auswirkungen von geplanten ruhenden Verkehr auf die umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen zu beurteilen. Hinweis auf: die südlich an den südlichen Bahnhofplatz angrenzenden Wohnnutzungen (im FNP Fürstenwalde als Wohnbaufläche dargestellt) sowie auf schutzbedürftige Nutzungen an der Trebuser Straße	<i>Auswirkungen des ruhenden Verkehrs</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren / in weiteren Planungen berücksichtigt.	H
6.2.	Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Stellungnahme vom 25.05.2020			
6.2.1.	Bei der weiteren Planung des Mobilitätskonzepts zum Bahnhof Fürstenwalde sollte die Versiegelung der Bebauungsflächen (z.B. Parkplatzflächen) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	<i>Versiegelung und Niederschlagswasser</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren / in weiteren Planungen berücksichtigt.	H
7.	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 19.06.2020			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
7.1.	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	<i>Keine Bedenken</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
7.2.	<u>Abteilung 3 des LBV (Städtebauförderung)</u>			
7.2.1.	Im aktuellen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Fürstenwalde mit Stand Juni 2018 wird die Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof als zentrales Vorhaben benannt. Das INSEK ist mit dem MIL/LBV abgestimmt und wurde als geeignete Fördergrundlage für die Städtebauförderung eingeschätzt.	<i>INSEK</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
7.2.2.	Der räumliche Bereich des Mobilitätskonzeptes grenzt nördlich an die Gebietskulisse der Städtebauförderung der Sozialen Stadt (STEP).	<i>STEP</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
7.2.3.	Programm Aktives Zentrum Fürstenwalde(ASZ): Im Rahmen des Programms „Aktive Stadtzentren“ findet das Thema keine Berücksichtigung mehr, da die Förderung in diesem Programm für die Stadt nicht fortgeführt wird. Das Thema Bahnhofsumfeld/Bahnhofsgebäude fand keinen Niederschlag in der ASZ-Zielplanung (Stand 06/2014, ergänzt 10/2014).	<i>ASZ</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K
7.2.4.	Stadtumbau (STUB bzw. künftig „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“/WNE): Die Stadtumbaustrategie (SUS) mit Stand November 2018 (städtebauliche Zielplanung) ist mit dem MIL/LBV abgestimmt. Darin enthalten sind unter anderem die Ziele „Öffentliche Räume und Förderung der umweltfreundlichen und barrierefreien Mobilität“ sowie „Anpassung städtischer Infrastrukturen“. Maßnahmen im Bahnhofsumfeld dienen somit den Zielen der SUS. Entsprechende Maßnahmen können im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt werden, sofern sie sich aus der SUS ableiten lassen. Die Stadt Fürstenwalde trägt dafür Sorge, dass die im vorliegenden Mobilitätskonzept enthaltenen Ziele auch den Zielen der abgestimmten städtebaulichen Zielplanungen im Rahmen der Städtebauförderung, hier in erster Linie der Stadtumbaustrategie, entsprechen.	<i>Stadtumbaustrategie</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
8.	Amt für Straßenverkehr und Ordnung Stellungnahme vom 11.06.2020			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
8.1.	Gemäß der Konfliktanalyse kommt es aktuell zu räumlichen Engpässen und zugeparkten Haltestellen im Bereich des ZOB. Wird dem MIV das Befahren des ZOB untersagt, ist dies zielführend in Bezug auf das Konfliktpotenzial innerhalb des ZOB. Allerdings verschiebt sich der Bring-/Holverkehr vermutlich in die Straße „Am Bahnhof“. Aus diesem Grund empfiehlt es sich ausreichend K+R-Stellplätze in diesem Bereich zu schaffen.	<i>K+R-Stellplätze „Am Bahnhof“</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es wird die Einrichtung weiterer K+R-Parkplätze z. B. durch Verwendung bereits bestehender, straßenbegleitender Parkplätze geprüft.	H
8.2.	Aktuell wird der Parkplatz im Geltungsbereich B-Plan Nr. 112 (ehem. Rewe) ebenfalls durch Pendler genutzt. In Folge der Weiterentwicklung des „Nahversorgungszentrums Nord“, entfallen diese Parkmöglichkeiten für Pendler. Dies sollte möglichst bei Stellplatzbedarfsplanung berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass im Bahnhofsumfeld ausreichend Stellplätze eingerichtet werden sollten.	<i>Stellplatzbedarfsplanung</i>	Der Hinweis ist berücksichtigt. Der zukünftige Pkw-Stellplatzbedarf wurde mittels zweier Szenarien berechnet und die ermittelten Werte gemäß dem für Brandenburg gültigen „Leitfaden Parken am Bahnhof“ überprüft.	Z
8.3.	Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Da die „Trebuser Straße“ und die Straße „Am Bahnhof“ Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Frequentierung sind, kommt die Anordnung voraussichtlich nicht in Betracht.	<i>Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft. Ziel der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches ist es, den durch unterschiedliche Verkehrsteilnehmer stark frequentierten Stadtraum mit seinen unterschiedlichen Funktionen stärker miteinander zu verflechten, nachhaltig aufzuwerten und insbesondere für den Fuß- und Radverkehr attraktiv und sicherer zu gestalten. Die Anordnung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung wird im weiteren Verfahren geprüft.	H
8.4.	Die Wahl der Oberflächenbefestigung sollte an die zu erwartenden Geschwindigkeit und die daraus entstehende Lärmentwicklung der Beläge orientiert werden.	<i>Oberflächenbefestigung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
8.5.	Eine klare bauliche Trennung der einzelnen Verkehrsräume sollte aus Identifikationszwecken angestrebt werden.	<i>Trennung der Verkehrsräume</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Straßenräume hoher Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion normalerweise eine kompakte Gestaltung empfohlen ist. Ein Grund dafür ist, dass damit die Wahrnehmung der untergeordneten Funktion und damit die gegenseitige Rücksichtnahme bzw. das kooperative Verhalten gefördert bzw. „erzwungen“ wird.	Z

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
			Insbesondere wird dem Kfz-Verkehr verdeutlicht, dass er gegenüber den „schwächeren“ Verkehrsteilnehmern eine allenfalls gleichberechtigte Rolle hat. Der Zielstellung entsprechend soll auch die Aufenthaltsqualität („Platzcharakter“) im Bahnhofsumfeld erhöht werden, sodass in diesem Fall eine „weiche“ Separation der Verkehrsflächen und weniger eine bauliche bevorzugt wird.	
9.	Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 17.06.2020			
9.1.	Soweit das Mobilitätskonzept Auswirkungen auf die Straße in Baulast des Landesbetriebes hat, sind rechtzeitig gemeinsame Abstimmungen zu treffen. Derzeit sind keine Maßnahmen in Planung.	<i>Abstimmungen Landesbetrieb Straßenwesen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
10.	Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 19.06.2020			
10.1.	- Verlagerung der Ortsgüteranlage bedarf eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG (von DB Netz AG bei Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen) - Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens schwer einzuschätzen (weitere Hinweise dazu in Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 58 „Gewerbegebiet Hegelstraße“)	<i>Verlagerung der Ortsgüteranlage</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
10.2.	- Errichtung von Fahrradparkhäusern auf Nord- und Südseite: keine Bedenken (vorbehaltlich nach Prüfung der Bauvorlagen) - eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Fläche südlich der Personenüberführung und des Bahnhofsempfangsgebäudes, ist während der Errichtung der Fahrradparkhäuser nicht erforderlich - die Nutzung steht mit der derzeitigen öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung nicht im Konflikt - Bitte um Mitteilung falls Freistellungsantrag aufrechterhalten wird	<i>Fahrradpark- häuser</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
10.3.	- potenzielle Erweiterungsfläche für bahnhofsbezogene Nutzung, der bahneigenen Fläche südwestlichen Bahnhofseite: später zu prüfen, ob eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich ist	<i>Erweiterungsflächen für bahnhofsbezogene Nutzung</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
10.4.	- laut „Ergebnisdokumentation“ Umfeld des Haltepunkts Fürstenwalde Süd „ungesicherter Bahnübergang“: dies ist nicht zutreffend - Bahnübergang-Langewahler Straße ist durch die Übersicht auf die Bahnstrecke und Umlaufsperrern nichttechnisch gesichert -Hinweis: im Falle einer Aufwertung des Umfelds und Erhöhung des Verkehrsaufkommens, ist gegenwärtige Sicherungsart zu überprüfen.	<i>Bahnübergang Langewahler Straße</i>	Der Text der Ergebnisdokumentation wird entsprechend geändert (s. S. 38: Bildunterschrift). Der Hinweis wird im Text ergänzt (s. S. 38/ 40: 4. Spiegelstrich unter „Funktionale und gestalterische Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes auf beiden Seiten der Bahngleise:“).	T
10.5.	Bitte DB Netz AG und DB Station&Service (gemäß §4 Abs. 3 AEG für Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebs) bei weiteren Planungen beteiligen Außerdem sind Forderungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die aus deren öffentlich-rechtlicher Betreiberverantwortung erwachsen, im weiteren Planungsprozess zu beachten.	<i>Beteiligung DB Netz AG, DB Station&Service, Eisenbahninfrastrukturunternehmen</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
11.	Deutsche Bahn AG			
11.1.	DB Immobilien Region Ost Stellungnahme vom 29.06.2020			
11.1.1.	zum o.g. Vorhaben liegen uns noch nicht alle erforderlichen Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste vor. Hier wurde jedoch bekannt, dass sich im benannten Bereich diverse Kabel und Leitungen befinden. Wir übersenden Ihnen dazu ein Schreiben der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 26.06.2020 mit Anlagen zur Kenntnis und Beachtung.	<i>Medien (Anlagen)</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
11.1.2.	Die DB Station & Service AG teilte mit, dass ein direkter Kontakt mit der Stadt Fürstenwalde/Spree besteht. Wir gehen daher davon aus, dass die zwischen der Stadt Fürstenwalde/Spree und der DB Station & Service AG getroffenen Absprachen und Regelungen in der weiteren Planung beachtet werden.	<i>Beteiligung DB Station & Service AG</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
11.2.	DB Kommunikationstechnik GmbH Stellungnahme vom 26.06.2020			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
11.2.1.	im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH (in Bezug auf Öffentlichen Grund) haben wir Ihre Anfrage bearbeitet und geben folgende Stellungnahme ab:			
11.2.2.	<u>DB Netz AG</u>			
11.2.3.	<p>In den angefragten Bereichen befinden sich folgende TK-Kabel und TK-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - F 2018, F 2019, F 2030 (Streckenkabel erdverlegt); - LWL F 556034, F 556039 , F 556040; - Bahnhofskabel FB 4961, FB 4966 und weitere; - BTS / GSMR-Mast am Bkm 47,082. <p>Einige Kabel führen zum Basa-Gebäude am Bkm 47,142. Dort liegen mehrere erdverlegte Mehrlängen einiger Kabel. Zum „Lagerschuppen“ führt das Bahnhofskabel FB 4961.</p> <p>Ein weiteres Bahnhofskabel (FB 4966) führt vom Basa-Gebäude über den Bahnhofsvorplatz zum Empfangsgebäude (EG).</p> <p>Details zur Lage der Systeme können den beigefügten Lageplänen entnommen werden. Die Kabelanlagen sind beschaltet und haben den Status „in Betrieb“. Sie sind zur Aufrechterhaltung des Betriebssystems erforderlich. Eine feste Überbauung ist nicht zugelassen.</p> <p>Die Verlegetiefe ist nicht bekannt. Es ist immer davon auszugehen, dass alle Kabel und Leitungen der Durchführung des Eisenbahnbetriebes dienen und Unterbrechungen und Beschädigungen betriebliche Auswirkungen haben.</p>	<i>TK-Kabel und TK-Anlagen</i>	<p>Der Hinweis/ die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.</p>	
11.2.4.	<u>DB Kommunikationstechnik GmbH</u>			
11.2.5.	<p>Die DB Kommunikationstechnik GmbH stimmt den geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH mit der bauausführenden Firma notwendig. Eine terminliche Abstimmung - ggf. mit Terminvorschlag-ist bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich - unter Angabe unserer o. g. Bearbeitungs-Nr. – zu beantragen:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationsservices Berlin, I.CVR2(2), Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11, 10115 Berlin, E-mail: DB.KT.Doku-Berlin.Trassenschutz@deutschebahn</p> <p>Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p>	<i>Bedingungen für Bauarbeiten</i>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
11.2.6.	<u>Vodafone GmbH</u>			
11.2.7.	Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH (in Bezug auf Bahngelände): In den angefragten Bereichen befinden sich keine TK-Kabel.	<i>TK-Kabel</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
11.2.8.	Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH (in Bezug auf Öffentlichen Grund): Die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen stehen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher unseren kostenlosen Self-Service unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/ .	<i>Webportal „externe Webauskunft“</i>	Der Hinweis ist Gegenstand nachgeordneter Verfahren.	H
11.3.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 16.06.2020			
11.3.1.	In den Planbereichen 2 u. 4 sind derzeit keine Anlagen der DB Energie bekannt oder geplant. In den Planbereichen 1 und vor allem in 3 sind für den Bahnbetrieb wesentliche Anlagen vorhanden. Alle derzeit im Planbereich 3 dargestellten Gebäude werden aus der DB- eigenen Tü 4084 versorgt. Welche Anlagen obsolet sind oder werden und welche Anlagen der DB in den kommenden Jahren an diesen Standort neu zu errichten sind, ist derzeit ungewiss.	<i>Anlagen der DB Energie GmbH</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H
11.4.	DB Netz AG Stellungnahme vom 29.06.2020			
11.4.1.	Eine Verlegung der derzeit genutzten Ladestraße, nördlicher Bahnhofbereich, BF Fürstenwalde in Richtung Stadtrand Hegelstraße liegt auch in unserem Interesse. Die Stadt Fürstenwalde hat dazu mehrere Varianten erarbeiten lassen, die auch zur Abstimmung gekommen sind. Allerdings wurde uns jetzt bekannt, dass die geplanten Fördermittel vom Land zur Finanzierung der Verlegung der Ladestraße, der Stadt in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen. Damit kann auch die Stadt Fürstenwalde ihr Vorhaben auf der Fläche der heutigen Ladestraße auch nicht in Angriff nehmen. Wir sollten an einer Verlegung der Ladestraße auch seitens der Bahn festhalten, aber nicht	<i>Verlegung Ladestraße</i>	Eine abschlägige Rückmeldung seitens des Landes (MIL/LBV) zur Finanzierung der Verlegung der Ladestraße liegt der Stadt nicht vor bzw. ist nicht bekannt.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	finanziert seitens der DB Netz AG. Dazu wären ebenfalls Landes- oder Bundesmittel erforderlich. Wir haben im nächsten Jahr daher den Bau einer neuen Beleuchtungsstraße, von den Zugbildungsgleisen bis an die äußere östliche Gleise geplant und diese dann bis 2022 bauen zu lassen. Eine Betriebserlaubnis zum Betreiben der Ladestraße mit Restriktionen seitens des EBA liegt uns ebenfalls vor. Die Flächen der jetzigen Ladestraße können nur mit einem Ersatzneubau an der Hegelstraße, fremdfinanziert, aufgegeben werden.			
11.5.	DB Immobilien Region Ost Stellungnahme vom 10.08.2020			
11.5.1.	in Ergänzung unserer Schreiben vom 16.06.2020 und 29.06.2020 (2 Schreiben) teilen wir abschließend mit, dass jetzt alle erforderlichen Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste vorliegen.		Keine Abwägung erforderlich.	
11.5.2.	<u>DB Station & Service AG</u>			
11.5.3.	Die Anlagen der DB AG werden in dem betrachteten Bereich durch die DB Netz AG (EÜ Trebuserstr/ Eisenbahnstraße) und die Bahnsteige mit ihren Zugangsanlagen durch DB Station & Service AG vertreten. Das ehemalige EG ist nicht im Besitz der DB AG. Wir gehen davon aus, dass die Anlagen von DB Station & Service AG für das Verkehrsangebot auskömmlich dimensioniert sind.		Keine Abwägung erforderlich.	
11.5.4.	Das Konzept sieht: für Fürstenwalde (Spree) <ul style="list-style-type: none"> – die Errichtung eines Parkhauses nordöstlich der vorhandenen PÜ vor. Dabei soll ein Treppenlauf gedreht und der Aufzug versetzt werden, hier ist vsl. eine Plangenehmigung und eine enge Abstimmung mit DB Station & Service AG in Vertretung durch das Bahnhofsmanagement Cottbus erforderlich und – die Errichtung einer zweiten PÜ (nicht barrierefrei) am westlichen Bahnsteigende vor, hier ist vsl. eine Planfeststellung erforderlich sowie für Fürstenwalde Süd		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	– eine Entwicklung P&R, B&R und Stadtmobiliar vor, hier sind vsl. keine Anteile der DB Station & Service AG betroffen			
11.5.5.	<p>Für die Anteile in Fürstenwalde (Spree) wird gemäß Prozessablauf bei der DB Station & Service AG die Erstellung einer Projektkonfiguration erforderlich. Die Stadt kann nach erfolgter Zeichnung dieser bis zur Lph 4 alle Planungen in Eigenregie veranlassen. Eine Beteiligung für die Qualifizierung der Inhalte der Projektkonfiguration und Qualitätskontrolle der Planung wird erforderlich und ist vertraglich zu regeln. Für die Fortführung der Planung und Umsetzung wird die Beauftragung von DB Station & Service AG spätestens nach der Lph 4 erforderlich. Diese Beauftragung einschließlich der diesbezüglichen Betreiberkosten und Schnittstellen sind vertraglich zu regeln. Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung:</p> <p>Kerstin Riedel Finanzen / Controlling (I.SF-O) DB Station & Service AG Koppenstr. 3, Bf. Berlin Ostbahnhof, 10243 Berlin Tel. +49 30 297 36297, intern 99936297, Fax +49 30 297 36297 Mobil: +49 15237425186</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
12.	Verkehrsbund Berlin-Brandenburg, Abteilung Werder Stellungnahme vom 25.06.2020			
12.1.	<p>Annahme der Autoren: 8.900 Einsteiger in Zug am Bahnhof Fürstenwalde im Jahr 2017 Dieser Rechnung liegt Rechenfehler zugrunde: in der Zahl von der Bundesagentur für Arbeit sind auch jene Pendler enthalten, die mit dem Auto- d.h. ohne das Verkehrsmittel der Eisenbahn zu benutzen, zu ihrem Arbeitsplatz fahren. Bevor man diese Zahl der Bundesagentur für Arbeit daher mit dem ermittelten Pendlerwert des VBB verrechnet, müssen von den 6.500 Pendlern zuerst all jene Pendler abgezogen werden, die den Zug gar nicht nutzen. Dies wird auch von den VBB vorliegenden Zahlen der Eisenbahnverkehrsunternehmen bestätigt. Demnach wies der Bahnhof Fürstenwalde im Jahr 2017</p>	<p><i>Stellplatzbedarfsberechnung bzw. Pendleraufkommensberechnung</i></p>	<p>Die Berechnungen werden überprüft. Der Text der Ergebnisdokumentation wird dementsprechend angepasst (s. S. 16: letzter Absatz, S. 17: Unterkapitel „Szenario: Starker Zuwachs der Pendlerzahlen“ und „Szenario: Moderater Zuwachs der Pendlerzahlen“, S. 18: 2. Und 3. Absatz (Anzahl der Abstellanlagen/ Stellplätze), S. 19: 1. Absatz (Anzahl der Abstellanlagen/ Stellplätze).</p>	T

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	genau 7.552 tägliche Ein- und Aussteiger auf. Ein- und Aussteiger bedeutet hier außerdem, dass ein Pendler sogar zweimal gezählt wird – einmal, wenn er morgens in den Zug einsteigt und einmal, wenn er abends wieder aussteigt. Als Orientierung und um ein Gefühl dafür zu bekommen, wie viele Personen sich tatsächlich über den Tag verteilt an einem Bahnhof aufhalten, müsste dieser Wert daher noch einmal halbiert werden. Für den Bahnhof Fürstenwalde ist daher festzuhalten, dass nicht 8.900 Personen den Bahnhof nutzen, sondern eher um die 4.000. Entsprechend sind auch die Werte des tatsächlichen Bedarfs an B+R- und P+R-Stellplätzen zu korrigieren.		Die Abbildung wird angepasst (s. S. 20: Abb. 10).	
12.2.	- Hinweis für Berechnung des Bedarfs der Stellplätze: Leitfaden „Parken am Bahnhof“ des Landes Brandenburg (Erläuterung für die Ermittlung des Stellplatzes durch das Land Brandenburg) - richtige Anwendung dieses Leitfadens ist Grundlage für die Erlangung von Fördermitteln über die sogenannte Richtlinie ÖPNV-Invest - letzte Fassung des Leitfadens stammt aus dem Jahr 2011 - Aktuell Überarbeitung durch Land Brandenburg und VBB - Übersendung einer Vorabversion im Anhang (Bitte diese nicht weiterstreuen)	<i>Leitfaden „Parken am Bahnhof“</i>	Der Hinweis wird im Text ergänzt (s. S. 19: Kapitel 5.4 „Berücksichtigung des Leitfadens Parken am Bahnhof“).	T
12.3.	historische Empfangsgebäude des Bahnhofs Fürstenwalde: Dieses ist im Konflikt- und Potenzialplan mit dem Zusatz untergenutzt & bauliche Mängel vermerkt. Durch die komplizierte Eigentümersituation ist uns bewusst, dass eine detaillierte Betrachtung im Rahmen des Mobilitätskonzepts nur wenig Sinn ergeben hätte. Dennoch würden wir gerne diesbezüglich mit Ihnen in Kontakt bleiben, um die zukünftige Entwicklung gemeinsam im Blick zu behalten. Die Kompetenzstelle Bahnhof beim VBB unterstützt und berät diesbezüglich gerne. Ein künftiges Thema könnte beispielsweise die Zukunft des Angebots von Service- und Vertriebsleistungen (Fahrscheinverkauf, Warteraum, Toilette etc.) an diesem Standort sein. Die Kompetenzstelle Bahnhof erarbeitet hierzu aktuell eine Studie.	<i>Historisches Empfangsgebäude</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf weiterer Abstimmung.	H
13.	Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde Stellungnahme vom 19.06.2020			
13.1.	Im Namen und in Vollmacht des Eigentümers des Hauses „Am Bahnhof 1e“, der Fondsgesellschaft GBS Grundstücksgesellschaft mbH & Co. BahnhofCenter Fürstenwalde KG, beauftragt, die folgenden Fragen an Sie zu richten:	<i>Haus „Am Bahnhof 1e“</i>	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
13.2.	a) Gibt es einen Ersatzparkplatz für die bis 2029 gepachtete Parkfläche? (in beiliegenden Skizze gezeichnet)	<i>Verlagerung Pacht-Stellplatzanlage ZOB</i>	Die Stellplätze auf der stadteigenen Fläche südlicher Bahnhofsvorplatz werden vom kommunalen Wohnungsunternehmen Wohnungswirtschaft (WoWi) verpachtet. Die Stadt verhandelt derzeit eine vorzeitige finanzielle Ablöse bzw. eine Verlagerung der Stellplätze mit dem Ziel, die Fläche für einen grundhaften Umbau der Bushaltestellenanlage verfügbar zu bekommen. Für die Verlagerung der Stellplätze im räumlichen Umfeld werden derzeit von der Stadt Gespräche mit der DB Immobilien AG mit dem Ziel des Erwerbs von Teilflächen der Bahnanlage geführt. Das Ergebnis der Entbehrlichkeitsprüfung steht noch aus.	H
13.3.	b) Ist eine Umsetzung des Parkplatzes erst für 2030 oder früher geplant?	<i>Umsetzung Parkplatz</i>	s.o.	K
13.4.	c) Vorzugsvariante Fahrradparken (Überbauung zwischen Gebäude LK und Bahnüberführung) Dieser Entwurf wirft viele Fragen auf: -Grenzbebauung- der Eingang zum Bäcker liegt auf dieser Gebäudeseite, direkt unter der geplanten Überbauung. Hier sind bestehende Öffnungen im Gebäude vorhanden, welche für die Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Im EG herrscht regelmäßiger Kundenverkehr beim Bäcker, welcher nicht durch eine direkte angrenzende Bebauung behindert werden sollte. Ebenfalls ist eine ausreichende Belichtung des Gastraumes durch die auf dieser Seite vorhandenen Fenster notwendig. Im OG sind Fensteröffnungen vorhanden, welche für die erforderliche Belichtung und Belüftung des Gebäudes unerlässlich sind. Es ist daher keine Ausbildung einer Grenzwall an dieser Gebäudeseite möglich. Wir bitten, eine Abstandsfläche einzuhalten. Da die Bebauung vor circa 20 Jahren mit Zustimmung der Stadt Fürstenwalde und Genehmigung des Bauordnungsamtes des Landkreises Oder-Spree rechtmäßig errichtet wurde, bitten wir Sie, die vorstehend aufgeführten Sachverhalte zu berücksichtigen und ein Fahrradparkhaus im Innenraum des Vorplatzes, wie bei Variante 1 dargestellt, zu favorisieren.	<i>Fahrradparken ZOB/ Überbauung zwischen Gebäude LK und Bahnüberführung</i>	Die Vorzugsvariante Fahrradparken (Überbauung zwischen Gebäude LK und Bahnüberführung) stellt eine im weiteren Verfahren auf ihre bauliche Umsetzung zu prüfende Variante dar. Die EG-Zonen des Gebäudes „Am Bahnhof 1e“ würden von der Überbauung nicht beeinträchtigt. Durch die Verlagerung der vorhandenen Fahrradstellplätze zwischen dem Gebäude 1e und der Fahrradwerkstatt, könnte zudem ein großzügigerer Zugang zu den Bahnsteigen bzw. den Gewerbeeinheiten im EG gewährleistet werden. Die Möglichkeiten zur Belichtung des OG des Gebäudes 1e in Verbindung mit einer Überbauung sind im weiteren Verfahren zu prüfen.	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Schlagwort	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
14.	Bau-und Liegenschaftsamt Amt Scharmützelsee Stellungnahme vom 20.05.2020			
14.1.	Keine Äußerung	<i>Keine Äußerung</i>	Keine Abwägung möglich.	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Fürstenwalde/Spree, den 28.09.2020

Unterschrift